

Emanuel Schädler

# DER GESETZGEBERISCHE WEG ZUM RECHTSANWALTSGESETZ

Ein rechtshistorischer Überblick

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 56 (2016)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Dr. Emanuel Schädler  
Jurist, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut

[emanuel.schaedler@liechtenstein-institut.li](mailto:emanuel.schaedler@liechtenstein-institut.li)

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 56 (2016)  
Fachbereich Recht

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-56>

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere liegt bei den jeweiligen Autoren.

© Liechtenstein-Institut 2016

Liechtenstein-Institut  
Auf dem Kirchhügel  
St. Luziweg 2  
9487 Bendern  
Liechtenstein  
T +423 / 373 30 22  
F +423 / 373 54 22  
[info@liechtenstein-institut.li](mailto:info@liechtenstein-institut.li)  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

## **ABSTRACT**

Die liechtensteinische Verfassung von 1921 verlangte bereits in ihrer Stammfassung in Art. 27 Abs. 2 LV, dass die berufsmässige Ausübung der Parteienvertretung (sprich: die Berufsausübung der Rechtsanwälte und Rechtsagenten) gesetzlich zu regeln ist. Über etliche Jahrzehnte hinweg bediente sich der Gesetzgeber verschiedener Überbrückungslösungen, ehe er den Gesetzgebungsauftrag von Art. 27 Abs. 2 LV im Jahre 1968 erstmals im Sinne der Verfassung wahrnahm. Diesen langen gesetzgeberischen Weg bis hin zum heute geltenden Rechtsanwaltsgesetz von 2013 will das vorliegende Arbeitspapier im rechtshistorischen Überblick kurz darstellen.

*Schlüsselwörter: Art. 27 Abs. 2 LV, Liechtenstein, Parteienvertretung, Rechtsagent, Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsgesetz*

The Liechtenstein Constitution of 1921 in its primary version already claimed according to Art. 27 para. 2 LV that the professional practice of party representation (i.e. the professional practice as a lawyer or legal agent) should be governed by law. During many decades, the legislator used different provisional legislative solutions before he implemented in 1968 for the first time his legislative duty as stated in Art. 27 para. 2 LV. The paper at hand briefly traces in an overview in the perspective of legal history this long legislative way up to the point of today's Lawyers Act from 2013.

*Keywords: Art. 27 para. 2 LV, Lawyer, Lawyers Act, Legal Agent, Liechtenstein, party representation*

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	AUSGANGSPUNKT: VERFASSUNG 1921 .....	5
II.	1924: NACHTRAGSGESETZ .....	5
III.	1943: VERORDNUNG BETREFFEND DIE AUSÜBUNG DER BERUFE EINES RECHTSANWALTES ETC. ....	6
IV.	1949: GESETZ BETREFFEND DIE BERUFSMÄSSIGE PARTEIENVERTRETUNG .....	7
V.	1958: RECHTSAGENTEN-VERORDNUNG .....	9
VI.	1968: GESETZ ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE ETC. ....	9
VII.	1992: GESETZ ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE .....	10
VIII.	2013: RECHTSANWALTSGESETZ .....	10
	QUELLEN AUS DEM LIECHTENSTEINISCHEN LANDESARCHIV .....	11

## I. AUSGANGSPUNKT: VERFASSUNG 1921

Mit Art. 27 Abs. 2 LV hält die Verfassung von 1921<sup>1</sup> den liechtensteinischen Gesetzgeber dazu an, eine gesetzliche Regelung der berufsmässigen Ausübung der Parteienvertretung zu treffen: „Die berufsmässige Ausübung der Parteienvertretung ist gesetzlich zu regeln.“ Diese Vorschrift ist seit der Stammfassung von 1921 bis heute unverändert geblieben.

Die Regierung wandte sich im Jahre 1922 schriftlich an den schweizerischen Nationalrat Dr. Zurburg-Geisser in Altstätten und fragte ihn an, ob er die Ausarbeitung eines Gesetzes für die Ausübung der berufsmässigen Parteienvertretung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LV übernehmen wolle.<sup>2</sup> Seine Antwort fiel jedoch ablehnend aus.<sup>3</sup> Er vertrat zudem die Ansicht, Art. 27 Abs. 2 LV könne nicht darauf abzielen, „ein *eigenes* Advokatengesetz“<sup>4</sup> zu erlassen; sinnvollerweise werde die berufsmässige Parteienvertretung „im Prozess- und Vollzugsgesetz“<sup>5</sup> geregelt und von jemandem ausgearbeitet, der mit der liechtensteinischen Praxis vertraut sei.<sup>6</sup>

## II. 1924: NACHTRAGSGESETZ

Der liechtensteinische Gesetzgeber griff den Auftrag gemäss Art. 27 Abs. 2 LV erstmals im zivilverfahrensrechtlichen Nachtragsgesetz<sup>7</sup> von 1924 auf, allerdings nur ansatzweise. Im Abschnitt „IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen“ hielt er in Art. 2 Abs. 2 fest:

„Die Regierung kann im Verordnungswege über die Zulassung zur berufsmässigen Parteienvertretung insbesondere über die Prüfung für Anwälte (Fürsprecher) und Geschäftsagenten, über die Berechtigung zur Führung von Titeln, Ablegung einer Prüfung durch das Obergericht und die hierfür zu bezahlenden Gebühren, über deren Wirkungskreis nähere Bestimmungen, sowie über die Kosten und Entschädigungen einen für die Parteien und deren Vertreter rechtsverbindlichen Tarif erlassen.“

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung legte der Gesetzgeber nicht die Regelung der berufsmässigen Ausübung der Parteienvertretung in die Hände der Regierung, sondern ermächtigte sie nur zum Erlass einer begleitenden (Ausführungs-)Verordnung mit detaillierteren Bestimmungen (Zulassung, Prüfung, Titelführung, Wirkungskreis, Entschädigungen, Tarife usw.) zu diesem vom Gesetzgeber zu erlassenden Gesetz.<sup>8</sup> Wie aus Art. 2 Abs. 1 und 3 hervorgeht, war es dem Gesetzgeber damals ein besonderes Anliegen, die einheimische Anwaltschaft zu protegieren: Wo in liechten-

---

<sup>1</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101.

<sup>2</sup> LI LA RE 1430, Schreiben, 3. August 1922.

<sup>3</sup> LI LA RE 1430, Antwortschreiben, 8. August 1922, S. 1.

<sup>4</sup> LI LA RE 1430, Antwortschreiben, 8. August 1922, S. 1, Hervorhebung im Original.

<sup>5</sup> LI LA RE 1430, Antwortschreiben, 8. August 1922, S. 1.

<sup>6</sup> LI LA RE 1430, Antwortschreiben, 8. August 1922, S. 1 f.

<sup>7</sup> Nachtrags-Gesetz vom 26. Mai 1924 zur Jurisdiktionsnorm, Zivilprozessordnung und zu deren Einführungsgesetz, LGBl. 1924 Nr. 9.

<sup>8</sup> StGH vom 04.12.1947 (ELG 1947, 212), S. 218 f.

steinischen Erlassen von Anwälten und dergleichen die Rede war, waren darunter nur „inländische“<sup>9</sup> zu verstehen (Art. 3); bei „Ausländern“<sup>10</sup> konnte die Regierung die Erlaubnis zur berufsmässigen Parteienvertretung vor inländischen Behörden davon abhängig machen, ob für liechtensteinische Rechtsanwälte im entsprechenden Ausland ein Gegenrecht zur Parteienvertretung bestand (Abs. 1).

### III. 1943: VERORDNUNG BETREFFEND DIE AUSÜBUNG DER BERUFE EINES RECHTSANWALTES ETC.

Die damals sofort in Kraft tretende Verordnung betreffend die Ausübung der Berufe eines Rechtsanwaltes, Rechtsagenten etc.<sup>11</sup> vom 13. Oktober 1943 stützte sich formell<sup>12</sup> auf das „Ermächtigungsgesetz“<sup>13</sup> (eigentlich: Gesetz betreffend die Erteilung besonderer Vollmachten an die Regierung) vom 30. Mai 1933<sup>14</sup>, und nicht auf Art. 2 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes von 1924.<sup>15</sup> Die Verordnung bestand lediglich aus fünf Paragrafen. Ihre Geltungsdauer war gemäss § 4 von vornherein auf höchstens zwei Jahre befristet. Dass es sich ohnehin nur um eine Übergangslösung handelte, zeigte sich daran, dass § 1 der Verordnung gleich zu Beginn für sie bloss Geltung beanspruchte „[b]is zur Schaffung von Gesetzen betreffend die Ausübung der Berufe eines Rechtsanwaltes, Rechtsagenten [...]“ im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LV; dasselbe wiederholte auch § 4. Ein eigenes Gesetz zur berufsmässigen Parteienvertretung war aus damaliger Sicht demnach absehbar und zu erwarten. In der Zeit bis dahin erklärte § 1 die Ausübung der Berufe und Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes, Rechtsagenten, Steuerberaters, Treuhänders, Revisors etc. für konzessionspflichtig. § 2 statuierte, dass neue Konzessionen bis zum Erlass dieses Gesetzes nicht erteilt würden. § 3 erlaubte die berufsmässige Parteienvertretung vor liechtensteinischen Gerichten und Behörden folgenden Kreisen: den in Liechtenstein wohnhaften konzessionierten<sup>16</sup> Parteienvertretern; ausländischen<sup>17</sup> Parteienvertretern, sofern staatsvertraglich Gegenseitigkeit zugesichert war; schliesslich, wenn ein Mandant hinsichtlich der Übernahme eines bestimmten Falles von

---

<sup>9</sup> Der Wortlaut allein („inländische“, „Ausländer“) lässt die Kriterien der Abgrenzung nicht eindeutig erkennen. Höchstwahrscheinlich waren „inländische“ (liechtensteinische) Parteienvertreter nur solche mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und zugleich hiesigem Wohnsitz. Wer nicht über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügte, war e contrario dementsprechend ein „Ausländer“ bzw. „ausländischer“ Parteienvertreter.

<sup>10</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>11</sup> Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 13. Oktober 1943 [betreffend die Ausübung der Berufe eines Rechtsanwaltes, Rechtsagenten, Steuerberaters, Treuhänders, Revisors und ähnlicher Tätigkeiten], LGBl. 1943 Nr. 19.

<sup>12</sup> Allerdings später als verfassungswidrig aufgehoben durch StGH vom 04.12.1947 (ELG 1947, 212); dazu sogleich unten im Haupttext.

<sup>13</sup> So StGH vom 04.12.1947 (ELG 1947, 212), passim; ebenso im Ingress die Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 13. Oktober 1943 [betreffend die Ausübung der Berufe eines Rechtsanwaltes, Rechtsagenten, Steuerberaters, Treuhänders, Revisors und ähnlicher Tätigkeiten], LGBl. 1943 Nr. 19: „Gestützt auf das *Ermächtigungsgesetz* vom 30. Mai 1933, LGBl. 1933 Nr. 8, erlässt die Fürstliche Regierung [...]“.

<sup>14</sup> LGBl. 1933 Nr. 8.

<sup>15</sup> Vgl. StGH vom 04.12.1947 (ELG 1947, 212), S. 218 f.

<sup>16</sup> Vgl. Fn. 9: Während das Erfordernis des hiesigen Wohnsitzes hier explizit genannt wird, scheint das Erfordernis der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft in den Voraussetzungen für die Konzessionierung aufgegangen und wohl daher nicht angeführt worden zu sein.

<sup>17</sup> Siehe Fn. 9 und Fn. 16.

mindestens drei liechtensteinischen Rechtsanwälten abgewiesen worden war, konnte die Regierung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise auf Antrag einen ausländischen<sup>18</sup> Parteienvertreter in Liechtenstein zulassen.

Die Geltungsdauer der Verordnung wurde (nur) für die Berufe des Rechtsanwaltes und des Rechtsagenten mehrfach verlängert,<sup>19</sup> letztlich bis zum 30. Juni 1948. Inzwischen war jedoch die Verordnung vom Staatsgerichtshof mit Entscheidung vom 4. Dezember 1947<sup>20</sup> teilweise aufgehoben worden: Die Verordnung sei, was die Konzessionspflicht und -sperre für Rechtsanwälte und Rechtsagenten angehe, nicht vom „Ermächtigungsgesetz“<sup>21</sup> gedeckt und mangels auch einer anderen gesetzlichen Grundlage insgesamt verfassungswidrig; eine Erwerbstätigkeit könne einzig durch Gesetz, nicht per Verordnung, eingeschränkt werden und ein solches Gesetz fehle in casu.<sup>22</sup> Der Staatsgerichtshof hob deshalb die Konzessionspflicht für Rechtsanwälte und Rechtsagenten auf; die restliche Verordnung blieb in Kraft.

#### IV. 1949: GESETZ BETREFFEND DIE BERUFSMÄSSIGE PARTEIENVERTRETUNG

Am 30. Juni 1948 lief die Geltungsdauer der Verordnung betreffend die Ausübung der Berufe eines Rechtsanwaltes, Rechtsagenten etc., soweit vom Staatsgerichtshof nicht bereits aufgehoben, ab und mithin die dadurch errichtete grundsätzliche Sperre für „ausländische Anwälte“<sup>23</sup>, vor liechtensteinischen Gerichten und Behörden eine Parteienvertretung auszuüben. Es fehlte bis Ende 1947, wie der Staatsgerichtshof konstatierte,<sup>24</sup> sowohl an der in Art. 27 Abs. 2 LV geforderten gesetzlichen Regelung der berufsmässigen Parteienvertretung als auch infolgedessen an einer deren Details regelnden Verordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes von 1924. Die liechtensteinischen Anwälte arbeiteten daher im Jahre 1948 einen Gesetzesentwurf<sup>25</sup> zuhanden des Landtags aus, zogen ihn aber am 22. Dezember 1948 aus dem parlamentarischen Prozess zurück. Am 2. Juli 1949 regten sie an, künftig per Gesetz die berufsmässige Parteienvertretung durch ausländische<sup>26</sup> Anwälte vor liechtensteinischen Gerichten und Behörden gänzlich zu untersagen<sup>27</sup> bzw. ausschliesslich liechtensteinische<sup>28</sup> Rechtsanwälte zuzulassen; die Anwälte reichten am 12. Juli 1949 einen entsprechenden Gesetzesentwurf bei der Regierung ein, den diese prüfte. Die

---

<sup>18</sup> Siehe Fn. 9 und Fn. 16.

<sup>19</sup> Siehe LGBl. 1946 Nr. 14; LGBl. 1946 Nr. 31; LGBl. 1947 Nr. 34; LGBl. 1947 Nr. 58.

<sup>20</sup> StGH vom 04.12.1947 (ELG 1947, 212).

<sup>21</sup> Siehe Fn. 13.

<sup>22</sup> So StGH vom 04.12.1947 (ELG 1947, 212), S. 218 f.

<sup>23</sup> LI LA LTA 1949/L35, Schreiben, 15. Juli 1949; siehe dazu Fn. 9.

<sup>24</sup> StGH vom 04.12.1947 (ELG 1947, 212), S. 218.

<sup>25</sup> Dieser ist im Liechtensteinischen Landesarchiv in den einschlägigen Faszikeln leider nicht überliefert.

<sup>26</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>27</sup> Womöglich deshalb, weil man befürchtete, im Gegensatz zu liechtensteinischen Anwälten würden ausländische Anwälte zulasten ihrer Mandanten „bis zum finanziellen Ruin“ prozessieren, so das Votum des Landtagsabgeordneten Oswald Bühler (LI LA LTP 1949/170, Protokoll, 15. September 1949, S. 13 f.).

<sup>28</sup> Siehe Fn. 9.

Regierung erarbeitete daraufhin in inhaltlicher Anlehnung an den (damals wieder zurückgezogenen) Gesetzesentwurf der Anwälte von 1948 einen eigenen, weniger rigiden Gesetzesentwurf, aus dem 1949 das Gesetz betreffend die berufsmässige Parteienvertretung hervorging.<sup>29</sup>

Das Gesetz betreffend die berufsmässige Parteienvertretung<sup>30</sup> von 1949 war von Beginn an als eine Übergangslösung gedacht, die bis zum Erlass eines umfassenden Gesetzes zur berufsmässigen Parteienvertretung gelten sollte.<sup>31</sup> Es bestand lediglich aus zwei Artikeln, wovon bloss Art. 1 eine materielle Regelung enthielt, welche lautete:

„Für die Ausübung der beruflichen Parteienvertretung vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist die Liechtensteinische Staatsbürgerschaft erforderlich. Die Regierung ist ermächtigt, in begründeten und besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Bestellung eines ausländischen Vertreters zu bewilligen.“<sup>32</sup>

Korrekterweise musste somit ein Schriftsatz, der von einem Anwalt ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft und ohne entsprechend erforderliche Bewilligung eingereicht wurde, zurückgewiesen werden; wurde er dennoch beachtet, stellte dieser Formverstoss aber keinen Nichtigkeitsgrund dar.<sup>33</sup> Wenngleich in Formulierung und Dogmatik ausgefeilter, ging diese Regelung in der Sache in dieselbe Richtung der Protektion der liechtensteinischen Anwaltschaft,<sup>34</sup> wie sie bereits Art. 2 des Nachtragsgesetzes von 1924 eingeschlagen hatte.<sup>35</sup> Wie das Protokoll der dritten (letzten) Lesung des Gesetzes am 18. November 1949 im Landtag belegt, war die Formulierung bis zuletzt umstritten, hingegen das Ziel einer Privilegierung der inländischen<sup>36</sup> Anwaltschaft gegenüber der ausländischen<sup>37</sup> allgemein anerkannt.<sup>38</sup> Von einer umfassenden gesetzlichen Regelung der berufsmässigen Parteienvertretung konnte in diesem Gesetz noch keine Rede sein.<sup>39</sup> Die von Art. 27 Abs. 2 LV geforderte gesetzliche Regelung der berufsmässigen Ausübung der Parteienvertretung war noch immer nicht erfüllt.

---

<sup>29</sup> Zum vorangehenden Absatz LI LA LTA 1949/L35, Schreiben, 15. Juli 1949.

<sup>30</sup> Gesetz vom 28. Dezember 1949 betreffend die berufsmässige Parteienvertretung, LGBL. 1949 Nr. 23.

<sup>31</sup> So begann der Wortlaut von Art. 1 in der (später abgeänderten) Regierungsvorlage noch folgendermassen: „Bis zur Schaffung eines Gesetzes betreffend die Berufsausübung von Rechtsanwälten und Rechtsagenten ist für die Ausübung der beruflichen Parteienvertretung vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden [...]“ (LI LA DM 1949/019 A+B, Regierungsvorlage). Allerdings war Landtagsvizepräsident Dr. Ritter zuvor für die Streichung des Passus „Bis zur Schaffung [...] Rechtsagenten“ eingetreten (LI LA LTP 1949/170, Protokoll, 15. September 1949, S. 12).

<sup>32</sup> Vgl. Fn. 9.

<sup>33</sup> OGH vom 26.03.1962 (ELG 1962, 86), Erw. „Zu 2.“.

<sup>34</sup> So zum Beispiel das Votum des Landtagsabgeordneten Alois Vogt anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes im Landtag am 15. September 1949: „Effektiv sei die Sachlage so, dass jeder Stand in Liechtenstein seinen Schutz habe, nur die Anwälte nicht“ (LI LA LTP 1949/170, Protokoll, 15. September 1949, S. 13).

<sup>35</sup> Siehe oben unter II.

<sup>36</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>37</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>38</sup> Vgl. Protokoll Landtagssitzung vom 18. November, S. 10–12.

<sup>39</sup> Einen rechtsvergleichenden Blick auf die damalige Rechtslage im angrenzenden Kanton St. Gallen vermittelt FIDEK, Alois: Das Berufsrecht der Anwälte und Rechtsagenten im Kanton St. Gallen (Diss. Zürich 1949, St. Gallen 1951), passim, besonders auch S. VII (kantonale Erlasse).



## V. 1958: RECHTSAGENTEN-VERORDNUNG

1958 erliess die Regierung eine Verordnung<sup>40</sup>, bestehend aus zehn Artikeln, welche die Erteilung von Bewilligungen zur berufsmässigen Tätigkeit als Rechtsagent regelte. Die Verordnung benannte als Bewilligungsbehörde die Regierung (Art. 1) und statuierte die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung (Art. 2), wobei nebst anderem die liechtensteinische Staatsbürgerschaft mit inländischem Wohnsitz erforderlich war (Art. 2 lit. c). Ausserdem enthielt sie unter anderem Bestimmungen zur Rechtsagentenprüfung (Art. 3, 5 und 6), zur Vertretungsbefugnis der Rechtsagenten (Art. 4), zur Bewilligungserteilung (Art. 7) sowie eine Strafbestimmung (Art. 8).

## VI. 1968: GESETZ ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE ETC.

Erst mit dem Gesetz über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater<sup>41</sup> von 1968 wurde eine erste, einigermassen umfassende gesetzliche Regelung der berufsmässigen Parteienvertretung geschaffen, wie sie Art. 27 Abs. 2 LV verlangt. Das Gesetz enthielt Bestimmungen zu den Erfordernissen<sup>42</sup> für die Tätigkeit als Rechtsanwalt (Art. 1–3), zu den Rechten und Pflichten (Art. 4–15), zur Disziplinargewalt (Art. 16–18) und zum Übergangsrecht (Art. 19). Die gleichen Fragen regelte das Gesetz auch analog für die Rechtsagenten (Art. 20–28). Für Rechtsanwälte legte Art. 4 Abs. 1 fest, dass das Vertretungsrecht eines Rechtsanwaltes sich auf alle Gerichte und Behörden erstreckt und die Befugnis zur berufsmässigen Parteienvertretung umfasst. Zudem verpflichtete Art. 5 den Rechtsanwalt, „die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäss zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann treu und gewissenhaft zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetze zur Vertretung seiner Partei als dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und dem Gesetze nicht widerstreiten.“ Das Gesetz erfuhr jeweils im Abstand von rund zehn Jahren zwei Abänderungen,<sup>43</sup> bis es vom Gesetz über die Rechtsanwälte von 1992 abgelöst wurde.

---

<sup>40</sup> Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 27. Februar 1958 über die Erteilung von Rechtsagenten-Bewilligungen, LGBl. 1958 Nr. 5.

<sup>41</sup> Gesetz vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater, LGBl. 1968 Nr. 33.

<sup>42</sup> Verlangt war gemäss Art. 1 Abs. 2 unter anderem das liechtensteinische Landesbürgerrecht (lit. c) und ein inländischer Wohnsitz (lit. d).

<sup>43</sup> Eine geringfügige Änderung durch das Gesetz vom 5. Juli 1979 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater, LGBl. 1979 Nr. 44, sowie eine grössere Änderung durch das Gesetz vom 29. April 1987 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBl. 1987 Nr. 29.

## VII. 1992: GESETZ ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE

Das umfassende Gesetz über die Rechtsanwälte<sup>44</sup> von 1992 übernahm im Grossen und Ganzen die Struktur seines Vorgängererlasses: Zugang zum Beruf des Rechtsanwaltes (Art. 1–6), Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte (Art. 7–27), Konzipienten (Art. 28–30), Disziplinalgewalt (Art. 31–37), Erlöschen der Rechtsanwaltschaft (Art. 38). Darüber hinaus regelte es aber auch neue Materien: Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (Art. 39–44), Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 45–54), Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 55–61), schliesslich Strafbestimmungen (Art. 62 f.), Übergangsbestimmungen (Art. 64–72) und Schlussbestimmungen (Art. 73–79). Das Gesetz über die Rechtsanwälte erfuhr in der Folge in höherer Frequenz und in grösserem Masse als seine Vorgängererlasse Änderungen,<sup>45</sup> bis das heute geltende Rechtsanwaltsgesetz von 2013 in Kraft trat.

## VIII. 2013: RECHTSANWALTSGESETZ

Der de lege lata zentrale Erlass bei der Regelung der berufsmässigen Parteienvertretung ist das Rechtsanwaltsgesetz<sup>46</sup> (RAG) von 2013, das in der Struktur wiederum seinem Vorgängererlass, dem Gesetz über die Rechtsanwälte von 1992, folgt. Flankierend kommen einige Nebenerlasse hinzu: die Rechtsanwaltsprüfungsverordnung<sup>47</sup>, die Verordnung über das Praktikum beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft<sup>48</sup>, die Gebührenordnung<sup>49</sup> der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, das Tarifgesetz<sup>50</sup> und die Tarifverordnung<sup>51</sup>; vonseiten der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer deren Geschäftsordnung<sup>52</sup>, die Honorarrichtlinien<sup>53</sup> (HRL) sowie die Standesrichtlinien<sup>54</sup> (SRL).

---

<sup>44</sup> Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBL. 1993 Nr. 41.

<sup>45</sup> Für eine Chronologie der Änderungen siehe LGBL. 2013 Nr. 415 (Rechtsanwaltsgesetz [RAG] vom 8. November 2013) unter Art. 105 (Aufhebung bisherigen Rechts), lit. b–t.

<sup>46</sup> Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 415, LR 173.510.

<sup>47</sup> Rechtsanwaltsprüfungsverordnung (RAPV) vom 10. Dezember 2013, LGBL. 2013 Nr. 435, LR 173.510.11.

<sup>48</sup> Verordnung vom 4. Juli 2006 über das Praktikum beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft (GStPV), LGBL. 2006 Nr. 149, LR 173.510.15.

<sup>49</sup> Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 18. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 436, LR 173.510.16.

<sup>50</sup> Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBL. 1988 Nr. 9, LR 173.511.

<sup>51</sup> Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBL. 1992 Nr. 69, LR 173.511.1.

<sup>52</sup> Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014, online abrufbar unter <http://www.rak.li/Portals/0/Docs/Kammer/Gesetze-Verordnungen-Richtlinien/Gesch%C3%A4ftsordnung%20der%20Liechtensteinischen%20Rechtsanwaltskammer.pdf>, besucht am 6.12.2016.

<sup>53</sup> Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 26. Juni 1995, online abrufbar unter <http://www.rak.li/Portals/0/Docs/Kammer/Gesetze-Verordnungen-Richtlinien/Honorarrichtlinien%20der%20Liechtensteinischen%20Rechtsanwaltskammer.pdf>, besucht am 6.12.2016.

<sup>54</sup> Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014, online abrufbar unter <http://www.rak.li/Portals/0/Docs/Kammer/Gesetze-Verordnungen-Richtlinien/Standesrichtlinien%20der%20liechtensteinischen%20Rechtsanwaltskammer.pdf>, besucht am 6.12.2016.

## QUELLEN AUS DEM LIECHTENSTEINISCHEN LANDESARCHIV

- LI LA RE 1922/1430: [*Schreiben* der Regierung an] Herrn Nationalrat Dr. Zurburg-Geisser vom 3. August 1922 (1 S.).
- LI LA RE 1922/1430: [*Antwortschreiben* von Herrn Zurburg-Geisser an die] Titl. Fürstl. Liechtensteinische Regierung vom 8. August 1922 (2 S.).
- LI LA DM 1949/019 A+B: *Regierungsvorlage* [...] Gesetz über die berufliche Parteienvertretung [ohne Datum] (1 S.).
- LI LA LTA 1949/L35: [*Schreiben* der] Regierung des Fürstentums Liechtenstein [...] An den hohen Landtag des Fst. Liechtenstein vom 15. Juli 1949 (1 S.).
- LI LA LTP 1949/170: *Protokoll* über die Konferenzzimmerbesprechung vom 15. September 1949 (17 S.).